

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 629/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Akiwa L [REDACTED],

[REDACTED] No. H [REDACTED] Avenue, L [REDACTED], Cal. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Das Urteil verneint ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit Art. I Nr. 21 a BFG-Schluss, weil der Kläger nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a und Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 BFG-Schluss schließt es aus. Der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit sei nicht aus medizinischen Gründen, sondern wegen mangelnder Mitwirkung des Klägers abgelehnt worden. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 357 Nr. 39; 361).

- 3 -

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der von dem Kläger im Abhilfeverfahren behauptete Sachverhalt, der ihn nach seiner Ansicht vom Vorwurf der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts im Ausgangsverfahren entlasten könnte, zutrifft. Seine Ansicht, daß der Beklagte die Abhilfe ohne Ermessensfehler habe verweigern können, da die ablehnende Entscheidung zu Recht mit mangelnder Mitwirkung des Klägers begründet worden sei und sich ein Sachverhalt, der ihn von dem Vorwurf mangelnder Aufklärung entlasten könne, nicht feststellen lasse, hält sich ebenfalls im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rz 1973, 228). Daher kommt es nicht darauf an, daß ein Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen sein würde, weil er erstmals mit Schriftsatz des Rechtsanwalts Schuster vom 7. Dezember 1969 substantiiert worden ist (RGH u.z. 1970, 68; ständige).

Rei

Gärtner

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)